

# Lucerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup>. 91.

Abonnementpreis:			
	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 24.40	Fr. 46.40
Für Lucern zum Bringen	12.—	6.—	3.—
Abholen	10.—	5.—	2.50

Er scheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsvorstadt 565 Z.

**Insertionspreis:**  
Die einseitige Zeitspalt oder deren Raum . . . . . 10 Ct.  
Für Wiederholungen . . . . . 8  
Anzeigen-Kannaken, grössere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im  
Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebenfalls  
über durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate  
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Samstag,

Jeden Freitag eine befristete Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 17. April 1886.

## Zur Revision des Lucerner Steuergesetzes.

(Vortrag, gehalten im Verein der Freisinnigen der Stadt Lucern, von dem Redaktor dieses Blattes.)

### II.

Die für die Revision des Steuergesetzes niedergesetzte Grobstratkommission hat zunächst grundsätzlichs beschlossen, in einer Resolution nur jenseit einzutreten, als das Armenwesen in Betracht kommt. Dieser Beschlus erfolgte indessen nur mit Stillschweigen des Kommissionspräsidenten. Die Minderheit war und ist dafür, daß die Revision sich nicht auf dieses spezielle Gebiet beschränken solle.

Sodann wurden in Anlehnung an die betreffenden Regierungskatholischen Vorschläge eine Anzahl Beschlüsse gefaßt, welche sich nacheinander beleuchten und kommentieren will.

In erster Linie wurde folgender Grundsat adoptiert: „Alle Grund und Boden im Kanton sammt den darauffolgenden Gebäuden ist in derjenige Gemein de die Feuerbar, wo er liegt. Demnach ist an das Armenwesen dieser letztern Gemeinde auch das liegenschaftliche Vermögen zu verrechnen, gleichviel ob der Besitzer Bürger oder Nebereigentümer ist.“

Diese Bestimmung bringt insofern eine Neuerung, daß sie für die Besteuerung der Liegenschaften im Armenwesen das Territorialprinzip aufstellt, indem bisher die bisherige Steuer am Domizil entrichtet wurde. Durch diese Bestimmung wird z. B. namentlich auch die Korporationsgemein de Lucern getroffen, welche bis heute von ihrem großen Liegenschaftskomplex keine Armensteuer bezahlt, weil sie ihr einziges Domizil in der Stadt Lucern hat, wo es bekanntlich keine Armensteuer gibt. Kürzlich wird sie dagegen vor ihren Liegenschaften da Armensteuer entrichten müssen, wo sich dieselben befinden, also in den Gemeinden Gorm, Ariens, Schwarzenberg u. s. f.

Im Weiteren hat die Kommission beschlossen, daß die außer dem Kanton wohnenden Besitzer lucerner Liegenschaften nicht berechtigt sein sollen, die auf den letzteren haftenden Hypothekschulden von dem Steuerkapital abzuziehen. Es ist nämlich vielfach vorgekommen, daß solche Leute ihren im Kanton Lucern liegenden Grundbesitz derart mit fingierten, d. h. in ihren eigenen Händen liegenden, Gütern belasteten, daß kein bisheriges Vermögen verbleib und der Kanton somit mit leeren Händen abziehen mußte. Diesem Unfug soll nun der Regel gelassen werden.

Weniger einstimmig war die Kommission bezüglich des zweiten regierungskatholischen Antrages, lautet: „An das Armenwesen der Heimatgemein de ist nicht bloß das bewegliche Vermögen, sondern auch der persönliche Erwerb der im Kanton wohnhaften Lucerner Steuerpflichtigen.“ Schon im Schooße des Regierungskatholischen hatte sich bezüglich dieser Bestimmung eine Differenz erhoben. Die Minderheit wollte nämlich den Erwerb am Wohnort, statt am Heimatorte, besteuern. Hierdurch wäre erreicht worden, daß die niedergelassenen Schweizerbürger ebenfalls zu Armensteuern in der Wohngemein de hätten herbeigezogen werden können, da dann eine ungleiche Behandlung der niedergelassenen Schweizerbürger und der Kantonsbürger nicht existieren würde und die eid. Behörden keinen Grund mehr zum Einschreiten hätten, wie sie ihn bezüglich des Steuergesetzes von 1867 hatten, in welchem bestimmt worden war, daß die Kantonsbürger die Armensteuer an die Heimatgemein de zu bezahlen haben. In der Kommission wurde dieser regierungskatholische Minderheitsantrag wiederholt und vereinte 3 Stimmen auf sich, während der Mehrheitsantrag (Versteuerung des Erwerbs am Heimatorte) mit 4 Stimmen angenommen wurde. Wegen des ersten wurde namentlich geltend gemacht, daß ein solcher Besteuerungsmodus gerade denjenigen Gemein den, die am meisten der Hilfe bedürfen, am wenigsten nützen würde; denn die Zahl der Nebereigentümer, welche erwerbsteuerpflichtig sind, sei dafselbst sehr gering.

Was mich selbst betrifft, so habe ich mich in der Kommission grundsätzlich gegen die Besteuerung des Erwerbs im Armenwesen ausgesprochen, und ich halte an diesem Standpunkte fest. Meine diesfälligen Gründe sind folgende:

Erstens muß vom persönlichen Erwerb jetzt schon Polizei- und Staatssteuer bezahlt werden, und es fällt

hierbei in Betracht, daß der Erwerb im Verhältnis zum Vermögen sehr hoch veranschlagt ist; denn bekanntlich wird von 150 Fr. Erwerb die gleiche Steuer bezogen wie von 1000 Fr. Vermögen, mit andern Worten: 150 Fr. Erwerb werden wie 1000 Fr. Vermögen behandelt. Dieses Verhältnis ist für den ersten sehr ungünstig, und schon darin liegt ein Grund, den Erwerb nicht auch noch mit Armensteuern zu belasten.

Zweitens fällt in Betracht, daß der Kanton Lucern im Großen und Ganzen wenig Einwohner zählt, welche sich eines bedeutenden Erwerbs erfreuen; ein solcher ist in der Regel nur da vorhanden, wo viel Industrie und Handel ist. In beiden ist der Kanton Lucern verhältnismäßig arm; er ist vornehmlich ein landwirtschaftlich-kantonal. Eine Ausnahme macht allerdings die Stadt Lucern mit ihrer Fremdenindustrie, aber gerade bezüglich unserer Stadt sind Gründe vorhanden, die Erwerbsteuer nicht weiter auszubehnen.

Der Hauptgrund aber, warum ich gegen eine stärkere Belastung des Erwerbs bin, liegt in einem andern Verhältnis. Die Erwerbsteuer ist durch gewisse physische und geistige Eigenschaften bedingt; wo diese zurückgehen oder verschwinden, da vermindert sich auch der Erwerb oder hört ganz auf. Wenn der Arm des Handarbeiters durch einen Unfall unbrauchbar gemacht wird, wenn die Geisteskräfte des Kopfarbeiters infolge dieses oder jenes Vorganges erschaffen, so steht der Erwerb stille. Die Erwerbsteuer ist tausendfacher Zufallen unterworfen, die sie reduziert oder geradezu vernichtet. Anders ist es beim Vermögen. Gütern, Aktien, Obligationen, Rentenscheine tragen ihre Zinsen, Häuser und Liegenschaften werfen Miet- und Pachtgelder ab, auch wenn der Besitzer keine Hand und keinen Fuß bewegt. Der Erwerb nimmt in der Regel mit dem zunehmenden Alter von selbst ab oder hört auch ganz auf; war der Betreffende auf denselben angewiesen, so gerät er in eine mehr oder weniger drückende Nothlage. Funktionärer Betrag dagegen trägt dem Inhaber Früchte bis an dessen Lebensende. Daraus erhellt gewiß zur Evidenz, daß der Erwerb ein viel prekärerer Steuerobjekt ist, als das Vermögen, und daher auch Anspruch auf mildere Behandlung und größere Schonung hat. Wohl hat ein Franken, den ich durch Arbeit erworben habe, so viel Kaufswert, wie ein Franken, den mir eine Gilt abwirft; allein der letztere Franken kehrt alle Jahre ohne mein Zutun wieder, der erstere Franken aber bleibt vielleicht schon morgen für immer aus.

Im Weiteren muß ich noch auf ein tatsächliches Verhältnis aufmerksam machen, das für die Einwohner der Stadt Lucern hier besonders bestimmend sein muß. Es ist bekannt, daß das Erwerbsteuerkapital gerade in der Stadt Lucern sehr fleißig aufgesucht und zur Versteuerung herangezogen wird, daß dagegen der Erwerb in den Landgemein den sehr lag besteuert wird. Dieser Umstand kann nimmermehr erstellt werden. Laut dem regierungskatholischen Verwaltungskatholischen betrug auf den 1. Januar 1883 das Erwerbsteuerkapital des ganzen Kantons 54,659,590 Fr., und daran trug die Stadt Lucern nicht weniger als 33,379,400 Fr. bel. Die 18,000 Einwohner der Stadt Lucern versteuereten also ein Erwerbsteuerkapital, das um 12 Millionen größer war, als dasjenige der 112,000 Einwohner des ganzen übrigen Kantons.

Das gibt zu denken, besonders wenn man in Betracht zieht, daß in der Stadt Lucern gerade die kleinern Einkommen sehr stark hergenommen sind. Die städtische Steuerbehörde kennt die Salarien der fix besoldeten Beamten und Angestellten genau, denn sie kann sich jeden Augenblick hierüber Aufschluß verschaffen; bis zu 3/4, ja 1/2 werden diese Salarien in das Steuerregister eingestellt. Bei größern Einkommen, aus Handel, Industrie, Hotelbetrieb u. dgl., ist die Ermittlung bei weitem weniger leicht und diese werden daher sicher auch nicht so stark von der Besteuerung getroffen, wie die kleinern Einkommen. Die Einwohner der Stadt Lucern haben daher den unmittelbaren und dringenden Grund, gegen die Besteuerung des persönlichen Erwerbs im Armenwesen Front zu machen und dieses faktische privilegium odiosum mit allen Kräften von sich abzumehren.

## Die Vetheiligung der Stadt Lucern am Straßenbahn-Unternehmen Ariens-Ariens.

(Schluß.)

Der Schluß der stadtträtlichen Volkshaus an den Großen Stadtrat lautet:

Mit dem Komite der Ariensbahn wurde nach diesen Vorverhandlungen eine Uebereinkunft vereinbart, welche wir Ihnen zur Genehmigung vorzulegen uns beehren.

Ueber den technischen Teil der Vorlage werde Ihnen die Kommission in Vorausgesagtem, welcher wie die Pläne zur Kenntnissnahme zugestellt haben, referieren. Wir glauben, daß damit die Tracé-Frage zur vollständigen Sicherung unserer Gemein de und Verkehrs-Interessen geregelt ist.

Was nun die Uebernahme der Bahnstrecke Ariens-Ariens-Säge betrifft, so war allerdings ursprünglich von einer vollständigen Dedung derselben durch Zuschüsse der Stadt Lucern nicht die Rede; aber ebensomöglich ist damals eine Gegenleistung durch Mitangehörtsrechte an der Bahn in Aussicht genommen worden. Statt einer Beitragsleistung in Fonds peritus, soll nun die Gemein de für ihre Zuschüsse zur vollen Dedung der oft erwähnten Mehrkosten im Betrage von 10,000 Fr. Stamm-Aktien des Unternehmens erhalten.

Wir finden dieses Abkommen, auch wenn in Folge dessen die Summe unseres Beitrages nicht weiter gemindert werden dürfte, vortheilhafter, nicht bezweifeln, weil wir den erhaltenden Aktien einen vollen Werth beimessen, sondern weil die Gemein de Lucern als Beteiligte beim Bau, namentlich aber beim Betrieb der Bahn, mitzusprechen hat. Große eisenbahnpolitische Interessen werden jemein bei der Aktionärs-Versammlung kaum zu vertreten sein; aber es können doch Fragen des Betriebes zur Erörterung gelangen, wobei die Stadt nicht als gleichgültiger Zuschauer auf der Seite stehen darf. Die Stadt Lucern wird mit ihrem Aktienbesitz an Seite des Staates, der bekanntlich mit 30,000 Fr. beisteuert, berufen sein; gegenüber den stark herortretenden privaten Interessen die allgemeinen Interessen zu verteidigen.

Mit der Betonung der zu erwerbenden Vertretungsrechte möchten wir aber keineswegs der Vermuthung Raum geben, daß wir die Aktien zum vornehmlich als werthlos betrachten. Die vorliegende Rentabilitätsberechnung, die in der That nicht anfechtbar ist, verpflichtet den Inhabern der Stammaktien eine angemessene Vergütung, und es ist ja wohl möglich, daß unsere Beteiligungen am Bahnunternehmen Ariens-Ariens eine rentable Kapitalanlage ist. Aber wir haben nicht nötig, die Ansicht auf Gewinn zu erörtern, weil wir überzeugt sind, auch ohne — durch das Uebereinkommen — die Interessen unserer Gemein de zu wahren, ohne andererseits das Zustandekommen der Bahnverbindung durch Forderungen, für die wir nicht selbst in die Kasse treten, verhindert zu haben.

Es ist wohl nicht nötig, Sie besonders auf den Wortlaut des Vertrages aufmerksam zu machen, womit unserer Auffassung über Veranlassung und Bedeutung der hierfälligen Aktienbeteiligungen Ausdruck gegeben wird. Die Gemein de beteiligt sich nicht am Bahn-Unternehmen als solches, sondern tritt bloß in den Akt., den ihre Forderungen bezüglich der Feststellung des Tracés verursacht haben.

Die zwischen dem Stadtrat und dem Initiativkomite in Ariens abgeschlossene Uebereinkunft hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Komite der Ariensbahn, resp. die zu gründende Aktiengesellschaft für Erstellung einer Straßen-Eisenbahn Ariens-Lucern, übernimmt die Verpflichtung, die genannte Bahn im Gemein debezirk Lucern genau nach dem vorliegenden beidseitig unterzeichneten Pläne auszuführen und insbesondere das Schienen-Gelände vom Ariens-Ariens abwärts bis zu Liniger's Säge auf einem neu zu erstellenden Parallelweg zur Obergrundbahn einzulegen.

§ 2. Der Stadtrat stellt zu dem letztern Zwecke der Bahn-Gesellschaft das nötige Terrain unentgeltlich zur Verfügung. Das Terrain, sowie der Bahnkörper und die Brücken bleiben Eigentum der Stadtgemein de Lucern, mit dem Charakter einer öffentlichen Straße, deren Benutzung zur Anlage eines Schienen-geländes der Bahn-Gesellschaft unter den gleichen Bedingungen zulässig, wie die Benutzung der übrigen Straßenstraßen laut dem vereinbarten Pflichtenheft zugestanden worden ist.

Insbesondere bleibt der Korporations-Verwaltung ein ungetheiltes Aufsichtsrecht zu ihren zwischen Bahn und Ariens- bezüglichen Grundstücken gewahrt.

§ 3. Für die Mehrkosten, welche dadurch entstehen, daß die Bahn statt in die bestehende Obergrundbahn auf einem neuen Straßenkörper angelegt werden muß und welche auf 10,000 Fr. berechnet sind, hat die Gemein de Lucern aufzukommen, in der Weise, daß sie sich mit 10,000 Fr. in Stamm-Aktien bei dem Unternehmen beteiligt.

§ 4. Die Brücke bei Liniger's Säge ist in der Weise zu konstruieren, daß dieselbe ohne weitere Vorarbeiten entwer-

nfalt.  
80 Cts.;  
Etc.  
Besten.  
Berth.  
S,  
cht:  
acht oder Mangan-  
nen Name, der  
ann.  
der Expedition des  
4721  
en Samstag auf  
m Schwanenplatz  
lähres ist zu ver-  
beim Augustiner-  
4597  
er  
um Thor, 1050 St.  
ehen  
Senn, Othtra,  
kann ein kräftige  
einrichten. 4728  
werden fortwährend  
ällig an Post ge-  
hendet am Barthol-  
4293  
gesucht:  
g von Lucern  
e größte Lo-  
er Steinrad,  
eiten (Korrad-  
e), erhalten den  
ein Würfel an  
die Expedition  
ten. 4551  
gesucht:  
ppe in gutem Zu-  
mit 2 Jahr Lucern  
von jezt an bis  
vielehen eventuell zu  
en unter Nr. 4726  
4729  
gesucht:  
ber eine sonnige  
Zimmer, 1. ober  
e vom Canal, Bon-  
iton. 4413  
gesucht:  
at in der Nähe der  
ge. Glasbandlung,  
de Nr. 30 A.  
gesucht:  
für 3—4 Monate in  
mgebung in ruhiger,  
anmüde, mödliche  
mit Verzeigung be-  
an Frau. Warte  
in Niederens bei  
4392  
gesucht: um  
N. Orten unter  
rest. Lucern.  
mieten:  
Auf Mai 1886 in  
einer St. Galtischen  
Ortschaf eine ren-  
table Schmelze,  
welche seit 100 Jah-  
ren mit bestem Ge-  
folg betrieben wurde.  
Anfragen an G. P.  
P. Nr. 4709 be-  
mieten:  
neubares, umhülltes  
Mercurglas 713 D,  
4721  
mieten:  
Nebenzimmer nebst  
Basse an ruhiger  
3, 3. Stage, abthe-  
4721  
mieten:  
mer, mit oder ohne  
2. Stage, Vollstüb-  
mieten:  
über eine freundliche  
unten nebst Zubehö-  
re in 1. Stage,  
Nr. 579 C, neben der  
4605  
ethus Auf Bitte  
inthschaft mit 2ne  
Stage, abtheilung  
schmiede, Untergrund.